

II- 1670 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
Zl. 2355.19/6-I.2/76

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 7. Dezember 1976

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Dr. KARASEK und Genossen an den Bundes-  
minister für Auswärtige Angelegenheiten  
betreffend die Ratifizierung des Über-  
einkommens über den internationalen  
Handel mit gefährdeten Arten freileben-  
der Tiere und Pflanzen (Nr. 742/J)

743/AB

1976 -12- 10

zu 742/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KARASEK und  
Genossen haben am 20. Oktober 1976 unter der Nr. 742/J  
an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Ratifi-  
zierung des Übereinkommens über den internationalen Handel  
mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen  
vom 3. März 1973 gerichtet, welche den folgenden Wort-  
laut hat:

- " 1) Wie ist der Stand der Behandlung des Washingtoner  
Abkommens aus dem Jahre 1973 über den Im- und  
Exportverbot geschützter Tier- und Pflanzenarten ?  
2) Bis wann ist mit der Ratifizierung dieses  
wichtigen Abkommens zu rechnen ? "

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beant-  
worten:

Zu 1:

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit  
gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen lag bis  
zum 31. Dezember 1974 zur Unterzeichnung auf. Österreich

./.

- 2 -

hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet, weil anlässlich der innerstaatlichen Vorbereitung der Unterzeichnung gravierende unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen dem Bund und den Ländern betreffen die Zuständigkeit zur Vollziehung des Übereinkommens aufgetreten sind.

Die Länder ordneten das Übereinkommen dem Bereich des Naturschutzes und damit der Landeskompetenz zu.

Der Bund hingegen nahm die Kompetenz zur Durchführung des Vertrages für sich in Anspruch, weil es sich nach dem Inhalt der Regelung um außenhandelsrechtliche Maßnahmen handle. Diese fallen gemäß dem Kompetenztatbestand "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes) in die Zuständigkeit des Bundes. Daß diese außenhandelsrechtlichen Maßnahmen letztlich dem Zweck des Natur- und Tierschutzes dienen, ändert nichts an der grundsätzlichen Bundeskompetenz, da nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes der Zweck einer Regelung für die kompetenzrechtliche Zuordnung unmaßgeblich ist.

Eine einvernehmliche Klärung dieser grundsätzlichen Auffassungsunterschiede konnte bisher nicht erzielt werden.

Zu 2:

Im Hinblick darauf, daß eine Einigung mit den Ländern offenbar auch in naher Zukunft nicht erreicht werden kann, nehme ich in Aussicht, nach Herstellung des erforderlichen Einvernehmens mit den zuständigen Bundesministern im Sinne der vom Bund vertretenen Rechtsauffassung das Beitrittsverfahren einzuleiten.

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten:

